



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 6. Dezember 2011 / Nr. 812

Referendumsvorlagen aus der Septembersession 2011: Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn; Festlegung

Auszug an: Bildungsdepartement / Sicherheits- und Justizdepartement / St / RELEG /
RATSD (3) / Pub / KOM / Dv

Zugestellt am: 9. Dezember 2011

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Septembersession 2011 (RRB 2011/669) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) bzw. Art. 6 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1) beschliesst die Regierung folgende Erklärung:

1. Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 18. Oktober bis 28. November 2011 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 29. November 2011 rechtsgültig:
 - XII. Nachtrag zum Mittelschulgesetz;
 - Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über die Zustimmung zur Auflösung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft;
 - Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag an die Finanzierung der Erneuerungsinvestitionen an der Hochschule für Technik Buchs;
 - VIII. Nachtrag zum Polizeigesetz;
 - VII. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben.
 2. a) Folgende Erlasse werden ab 29. November 2011 angewendet:
 - Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über die Zustimmung zur Auflösung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft;
 - Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag an die Finanzierung der Erneuerungsinvestitionen an der Hochschule für Technik Buchs.
 - b) Der VIII. Nachtrag zum Polizeigesetz wird ab 1. Januar 2012 angewendet.
 - c) Der VII. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben wird wie folgt angewendet:
 - Art. 12 ab 1. Januar 2012;
 - Art. 24 und 25 ab 1. Januar 2013.
 - d) Der XII. Nachtrag zum Mittelschulgesetz wird ab 1. Juni 2012 angewendet.
3. Veröffentlichung der Erklärung über Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).

